

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/207

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	12.11.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	19.11.2018	Beschlussfassung			

Widmung einer Teilfläche des Feldweges Nr. 6003 in Biberach

I. Beschlussantrag

Für eine Teilfläche des Wirtschaftsweges Flst. Nr. 6003 der Gemarkung Biberach wird gem. § 5 Straßengesetz die Widmung zur Ortsstraße eingeleitet.

II. Begründung

1. Kurzfassung:

Ziel ist es, für die im Bebauungsplan „Hagenbuch – West“ vorgesehenen Baugrundstücke auf Flst. Nr. 6112 eine Erschließung sicher zu stellen.

2. Ausgangssituation:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hagenbuch – West“ war eine Erschließung der Bauplätze auf Flst. Nr. 6112 über das städtische Flst. Nr. 6115/1 und mit Geh- und Fahrrechten über das private Grundstück Flst. Nr. 6113 vorgesehen. Nachdem die Stadt eine Teilfläche des Flst. 6115/1 (heute Flst. 6115/2) ohne eine entsprechende dingliche Sicherung veräußert hat, besteht derzeit keine Erschließung für das Flst. 6112, so dass für die im Bebauungsplan vorgesehenen Baufenster die Bebauungsmöglichkeit nicht vorliegt. Zwar ist im Bebauungsplan auf den Grundstücken Flst. Nr. 6113 und 6115/2 ein Geh- und Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eingetragen. Mit dieser Festsetzung alleine ist jedoch kein Nutzungsrecht für das Begehen und Überfahren begründet. Mit der Festsetzung ist auch keine Widmung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verbunden. Die Begründung von Nutzungsrechten muss deshalb entweder durch Baulast und/oder die Bestellung von dinglichen Rechten erfolgen. Ein privater Eigentümer kann jedoch nicht ohne Weiteres zur Eintragung der dinglichen Rechte gezwungen werden. Eine Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließung ist somit nach dem derzeitigen Stand nicht möglich.

Unterhalb des Flst. 6112 verläuft der öffentliche Feldweg 6003. Damit dieser eine Erschließungsfunktion übernehmen kann, ist zuvor eine Widmung als Ortsstraße notwendig. Der Hagenbacher Weg ist bis zu der geplanten Widmungsfläche bereits durch den Bebauungsplan „Hagenbuch – 2. Änderung“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Für die Erschließung der weiteren Bauplätze wird jedoch die im beiliegenden Lageplan dargestellte Teilstrecke des Wirtschaftsweges benötigt. Dafür soll das Widmungsverfahren eingeleitet werden.

3. Verfahren:

Die beabsichtigte Widmung ist der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben, damit diese Gelegenheit erhält, sich über die geplante Widmung zu informieren und eine Stellungnahme abgeben kann. Auf der Grundlage dieses Vorbringens hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Widmung zu entscheiden.

W. Winter

Anlage

1 Lageplan